

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 11 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

In Reichenbach an der Fils (Landkreis Esslingen) plant das Land Baden-Württemberg die Umsetzung einer Radschnellverbindung (RV) als Verlängerung einer bereits bestehenden Demonstrationsstrecke. Mit dem Bau dieser Radschnellverbindung soll insbesondere für den täglichen (Berufs-)Pendelverkehr eine umwegfreie, sichere, komfortable und attraktive Radinfrastruktur und damit eine Alternative zur Nutzung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) geschaffen werden.

Die geplante Demonstrationsstrecke hat eine Länge von ca. 1,4 km. Die Trasse verläuft zwischen Fils und B 10 auf einem bestehenden Gewässerunterhaltungsweg. Es wird eine Verbreiterung und Asphaltierung des bestehenden Weges auf 4 Meter angestrebt. Sie schließt am östlichen Bauanfang an die bestehende Demonstrationsstrecke und am westlichen Bauende an den Bahnhof Reichenbach an.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 7, 11, 12 Abs. 3 UVwG i.V.m. Ziff. 1.6.2 der Anlage 1 des UVwG i.V.m. dem UVPg hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVwG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVwG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass das Vorhaben in einem durch anthropogene Einflüsse stark vorbelasteten Raum stattfindet. Das geplante Vorhaben befindet sich am Siedlungsrand, zwischen Fils und parallel verlaufender B 10. Darüber hinaus handelt es sich nicht um einen empfindlichen Bereich. Das Gebiet liegt in keinem Schutzgebiet und ist stark vorbelastet (u.a. am Siedlungsrand, es besteht bereits ein Gewässerunterhaltungsweg, angrenzende zur B 10 in Dammlage (d.h. in Teilen keine natürlichen Böden mehr anstehend, keine Bedeutung für den Klimaschutz, Vorbelastung durch Schadstoffeinträge)). Für den Neubau der Trasse werden durch vorangegangene Maßnahmen bereits vorbelastete, an die Bestandstrasse angrenzende Bereiche zusätzlich neu versiegelt. Gegen eine UVP-Pflicht sprechen insbesondere auch folgende Erwägungen:

Die Versiegelung von Boden führt zu einem vollständigen Verlust, die Teilversiegelung zu einer Einschränkung der Bodenfunktionen. Diese Beeinträchtigung wird

zwar als Eingriff gewertet, erhebliche nachteilige Auswirkungen sind jedoch aufgrund des geringen Umfangs nicht zu erwarten. Im Zuge des Vorhabens erfolgen Bodenumlagerungen durch die Anpassung von Böschungen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens kann durch einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Oberboden und durch einen vollständigen Rückbau bauzeitlich befestigter Flächen sowie eine Tiefenlockerung vermieden werden.

Das Untersuchungsgebiet weist weder Naturparks, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, FFH-Mähwiesen), Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete auf noch tangiert diese. Das Landschaftsschutzgebiet ‚Hochdorf‘ befindet sich circa 140m von der geplanten Trasse entfernt, auf der gegenüberliegenden Seite der Fils.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber dem Verlust von Retentionsfläche durch Versiegelung ist aufgrund der hohen Versiegelungsrate im UG vorhanden. Die Empfindlichkeit ist aufgrund der hohen Versiegelung im UG, vorwiegend entlang der B10, relativ hoch. Entlang der Fils weisen die Böden bessere Puffer- und Filtereigenschaften auf, dementsprechend ist die Empfindlichkeit des Grundwassers hier geringer. Eine nennenswerte Vorbelastung des Grundwassers ist im UG aufgrund der hohen Versiegelungsrate bereits gegeben. Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer Neuversiegelung. Diese Neuversiegelung führt zu einem Verlust der Infiltrationsrate und der Grundwasserneubildung. Das anfallende Oberflächenwasser wird jedoch weiterhin vollständig auf den angrenzenden Flächen direkt vor Ort versickert. Daher stellt die Versiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung für das Grundwasser dar.

Eine Vorprüfung zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wurde durchgeführt, sowie eine Stellungnahme der UWB eingeholt. Demnach ist kein Fachbeitrag zur WRRL erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird die Trasse an einer Stelle leicht verschwenkt, um eine Trassenführung außerhalb des Gewässerrandstreifens zu garantieren. Der Retentionsraum der Fils wird im Zuge der Maßnahme nicht eingeschränkt. Durch Einschnitte, die in die Böschung der B10 nötig werden, kommt es sogar zu einem Retentionsraumgewinn. Dementsprechend fallen die Eingriffe in Natur und Umwelt gering aus.

Projektbedingte Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen ergeben sich für Arten der Artengruppen Vögel sowie Säugetiere (Fledermäuse). Für alle weiteren Arten/Artengruppen werden keine Betroffenheiten durch das Bauvorhaben ausgelöst. Unter Berücksichtigung insbesondere der CEF- und Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 bzw. § 39 Abs. 1 BNatSchG für alle betroffenen Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden. Eine Umweltbau-

begleitung stellt zudem sicher, dass alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden. Alle Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag genau definiert.

Beim Schutzgut Klima und Luft ist von keiner erheblichen Verschlechterung auszugehen. Es werden durch das Vorhaben keine Kaltluftschneisen zerschnitten bzw. mit Hindernissen bebaut. Durch Anpflanzungen entlang der Trasse im gleichen Flächenumfang werden klimaförderliche Strukturen geschaffen. Zudem wird eine Zunahme des Radverkehrs gefördert, sodass der CO₂-Ausstoß durch KFZ-Verkehr insbesondere in den Stoßzeiten verringert werden kann.

Insgesamt sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Wirkungen lokal begrenzt und als gering zu beurteilen. Durch eine mögliche Verkehrsverlagerung von der Straße auf den Radweg ist sogar mit positiven Effekten für Mensch und Luft/Klima zu rechnen.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Anlage 2 Nr. 2 des UVwG aufgeführten Schutzgebiete ausgeschlossen werden können und somit keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 11 Abs. 3 UVwG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12404 eingesehen werden.

Stuttgart, den 12.12.2024

Regierungspräsidium Stuttgart